**Hannover Connection 2.0**

Justiz und Verwaltung im Zwielicht

Bettina Raddatz, edition winterworks 2017

Buchvorstellung - Vorwort

Die Autorin hat mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins gegen Rechtsmißbrauch e.V. (VGR) gebeten, ein Vorwort zu ihrem neuen Sachbuch zu schreiben, dem ich gerne nachkomme. Ich meine, dass ich mir, was die Zustände in Rechtsprechung angeht, ein zutreffendes Urteil erlauben kann, da ich mich seit mehr als 25 Jahren als Vorsitzender des VGR mit den Missständen in der Justiz beschäftige. Da ein beträchtlicher Teil dieses Buchs sich mit dem Verhalten der Justiz beschäftigt, werde ich erläutern, warum die Rechtsprechung öfter als allgemein angenommen, sich nicht an Gesetz und Recht hält.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen auch dazu, ein Missverständnis vieler Bürgerinnen und Bürger zu beseitige, die meinen, die Gesetze seien verantwortlich dafür, dass Richter gewissermaßen gezwungen sind, dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit nicht so gerecht zu werden, wie sie dies erwarten bzw. meinen, darauf einen Anspruch zu haben. Gemäß § 38 DRiG (Richtereid) schwört jede Juristin und jeder Jurist bevor sie/er zum/zur Richter/in ernannt wird, u.a. „nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“. Der Anspruch besteht also kraft gesetzlicher Vorschrift. Warum die Rechtsprechung sich oft nicht an Gesetz und Recht hält, ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

Ein wesentliches Element der funktionierenden, repräsentativen Demokratie und damit des Rechtsstaates ist die Gewaltentrennung. Gemäß demokratischem Selbstverständnis sollen die staatlichen Gewalten (gesetzgebende, gesetzesvollziehende und rechtsprechende Gewalt) sich gegenseitig kontrollieren. Die gegenseitige Kontrolle soll die Mäßigkeit der Staatsgewalten bewirken. Bezogen auf die Rechtsprechung bedeutet dies, dass deren Kontrolle die Bürgerin/den Bürger vor richterlicher Willkür und/oder vor Fehlentscheidungen schützen soll. Im Gegensatz zur gesetzgebenden und zur gesetzesvollziehenden Gewalt ist die rechtsprechende Gewalt keiner direkten Kontrolle ausgesetzt. Die Rechtsprechung kontrolliert sic selber. Offenbar geht dies über ihre Kraft. Die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle soll durch folgende Vorschriften gewährleistet werden:

1. § 339 Strafgesetzbuch (Rechtsbeugung)

2. § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (Dienstaufsicht)

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Letztverbindliche Instanz für die zur Auslegung und Anwendung dieser beiden gesetzlichen Vorschriften ist der Bundesgerichtshof (BGH). Die folgenden Ausführungen belegen, dass der BGH diese Rechtsnormen gesetzwidrig auslegt und anwendet, so dass sie nur noch sehr eingeschränkt wirken können.

1. Gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 339 StGB (Rechtsbeugung)

Die Professoren Bemmann, Seebode und Spendel werden dem BGH als höchstem Strafgericht unseres Landes in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1997, Seiten 307ff, vor, diese Strafvorschrift gesetzwidrig einzuschränken Gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH soll nur der „elementare“, also der „schwerwiegende“ Rechtsbruch den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllen und damit strafbar sein. Dies, so die drei Professoren, missachtet den Gesetzeswortlaut.

Die einschränkende, gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 339 StGB hat dazu geführt, dass sei Bestehen der Bundesrepublik Deutschland nur wenige Richter wegen Rechtsbeugung verurteile worden sind. Diese gesetzwidrige Spruchpraxis des BGH hat die abschreckende Wirkung dieser Strafvorschrift nahezu ausgehöhlt und zu einem Selbstschutz richterlichen Fehlverhaltens geführt. Professor Spendel kommentiert das Ergebnis dieser gesetzwidrigen Auslegung und Anwendung im Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Auflage 1988, § 336 (jetzt § 339), Randnummer 3, zutreffend wie folgt:

*„Daß die Rechtsbeugung ein sehr selten begangenes Delikt sei, wird oft behauptet, ist aber leider eine schon nicht mehr fromme Selbsttäuschung; richtig ist, dass sie nur selten strafrechtlich verfolgt und noch seltener rechtskräftig verurteilt wird.“*

Die zuvor genannten Professoren schlagen daher in der ZRP 1997, 307f vor, auch die minder schwere Rechtsbeugung zu bestrafe, und zwar mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe. Die Politik wäre im Interesse der sachgerechten Rechtspflege (des Rechtsstaates) verpflichtet, diesen dringend nötigen Reformvorschlag zu verwirklichen.

2. Gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 26 Abs. 2 DRiG (Dienstaufsicht)

Gemäß ständiger BGH-Rechtsprechung unterliegt der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit nur dann der Dienstaufsicht, wenn es sich um eine offensichtliche Fehlentscheidung (Fehlurteil) handelt (BGHZ 70, Seite 4). Der BGH-Richter a. D. Dr. Herbert Arndt hat in der Deutschen Richterzeitung (DRiZ) 1978, Seite 78, darauf hingewiesen, dass die *„Offensichtlichkeit*“ im Gesetz keine Stütze findet. Die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift durch den BGH verstößt gegen den Gesetzeswortlaut, und ist somit gesetzwidrig. Dr. Arndt schreibt in seinem Aufsatz „Grenzen der Dienstaufsicht über Richter“ (DRiZ, 1974, Seiten 248ff) auf Seite 251:

*„Der Richter ist an Gesetz und Recht gebunden, verletzt er das Gesetz, dann verletzt er seine Pflichten.*  Die Dienstaufsicht wäre gemäß Dr. Arndt verpflichtet, nicht nur die Beschwerde über eine offensichtliche, sondern über jede gesetzwidrige Entscheidung zu prüfen und ggfs. Vorhalt und Ermahnung auszusprechen, wie dies § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) vorschreibt.

Nach meinen Erfahrungen sind die Gerichtspräsidenten nicht einmal bereit, Beschwerden über offensichtliche Fehlentscheidungen zu bearbeiten. Sie teilen dem Beschwerdeführer fast immer gesetzwidrig mit, sie dürften wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) das Fehlurteil nicht bewerten. Wenn der Richter weiß, dass er für sein Fehlurteil noch nicht einmal ermahnt wird, wie es § 26 Abs. 2 DRiG vorsieht (Vorhalt und Ermahnung), von strafrechtlichen Konsequenzen ganz zu schweigen, dann wir er nachlässig und zugänglich für gesetzwidrige Einflüsse. Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht Köln, RA Dr. Egon Schneider, beklagt in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 2005, Seite 49: *„Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel“.*

Das Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern bestätigt die Erkenntnis, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann. Ich fordere deshalb, die Dienstaufsicht über Richter/innen den Gerichtspräsidenten zu entziehen und sie auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsmann – wie in Schwede – zu übertragen. Die Politik wäre verpflichtet, diese Gesetzesvorschriften im vorgeschlagenen Sinne zu ändern, wozu sie aber nicht bereit ist. Als Ausrede dient ihr das Scheinargument, dass die Kontrolle im Rechtszug erfolgt. Die Politik ist nicht bereit, die Rechtswirklichkeit zur Kenntnis zu nehmen, d.h., dass diese Kontrolle im Rechtszug oft nicht erfolgt, da die Berufungs- oder Revisionsinstanz aus falsch verstandener Kollegialität die Fehlentscheidung der Vorinstanz bestätigt. Die durch den BGH gesetzwidrig ausgelegten und somit gegen das Gesetz angewendeten beiden Vorschriften verstoßen nicht nur gegen deren Gesetzeswortlauf, sondern auch gegen Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist. Dadurch wird die der rechtsprechenden Gewalt auferlegte Selbstkontrolle fast beseitigt. Eine solche Rechtsprechung ist der sogenannten *„doppelten Rechtsordnung“* zuzuordnen. Sich selbst und die Seinen isst die Rechtsprechung mit ganz anderen Maßstäben als Außenstehende.

Der sehr bedenkliche Zustand der Rechtsprechung hat meines Erachtens seine hauptsächliche Ursache in der fehlenden Selbstkontrolle der Rechtsprechung. RA Dr. Egon Schneider berichtet in der ZAP vom 24.3.1999, ZAP-Report: Justizspiegel, er habe von Anwälten so viele Berichte über Fehlentscheidungen der Gerichte erhalten, dass es von der Menge her fast möglich wäre, eine *„Zeitschrift für Justizunrecht“* zu füllen. Diese BGH-Rechtsprechung beschädigt den Rechtsstaat und damit einen Teil der demokratischen Ordnung. Auch für die Rechtsprechung gilt: Unkontrolliert Macht korrumpiert Jede/r Betroffene einer Fehlentscheidung ist aufgerufen, von den Politikern der Parteien im Bundestag und in den Länderparlamenten zu fordern, dass die Kontrolle über die Rechtsprechung, wie sie gesetzlich vorgesehen ist, wieder eingeführt wird, d.h., dass der Justizombudsmann eingeführt wird, um die wirksame Beschwerde gegen ein Fehlurteil wieder zu gewährleisten. (Horst Trieflinger, Vorsitzender des Vereins gegen Rechtsmissbrauch Frankfurt am Main)